

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 50 "Am Quickspring" der Stadt Schwerte (Ruhr)  
nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

I. Allgemeines:

Durch die Planung soll das unbebaute Gelände südlich der Behne<sup>s</sup>straße der Wohnbebauung zugeführt werden. Es sind eingeschossige Wohngebäude geplant, die an ihrer Südseite wegen des fallenden Geländes 2 Geschosse aufweisen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straße Quickspring sollen als Hausgärten genutzt werden und eine Bebauung vor dem Bahndamm ausgeschlossen sein.

Ausserdem soll die wegen ihrer starken Querneigung und Unübersichtlichkeit gefährdete Einmündung Behne<sup>s</sup>straße/Quickspring abgebunden und mit einem Wendeplatz versehen werden.

Die Einfügung der Planung in den Leitplan der Stadt Schwerte, der als übergeleiteter Flächennutzungsplan gilt, ist nicht gegeben, da hier eine private Grünfläche ausgewiesen ist. Es ist beabsichtigt, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Oberflächenbeschaffenheit und Untergrundverhältnisse beeinträchtigen die Durchführung der Planung nicht. Durch die eng gefaßten Baugrenzen und Eaulinien soll eine geordnete Bebauung gesichert werden.

Verkehrsverbindungen mit anderen Stadtteilen sind durch Buslinien gegeben, die die Ostberger Straße und den Quickspring befahren. Die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom ist gesichert und auch nach Erstellung weiterer Gebäude ausreichend

Die Abwässer werden im Mischsystem der Kläranlage zugeführt. Kanalerweiterungen sind durch die Planung nicht erforderlich.

II. Bodenordnung:

Die erforderlichen Maßnahmen beschränken sich auf Fortschreibungsmessungen und Grundstücksteilungen sowie auf Aussonderung von Verkehrsflächen für den geplanten Wendeplatz Behne<sup>s</sup>straße. Die in den öffentlich Verkehrsraum fallenden Flächen werden von der Stadt Schwerte erworben.

III. Kosten:

Die Kosten, die der Stadt Schwerte nach dem Plan vom 18.11.1969 entstehen, werden wie folgt geschätzt:

a) Befestigung des Gehweges an der Südseite Behne <sup>s</sup> straße	ca. 10.000,-- DM
b) Ausbau des Wendeplatzes	" 12.000,-- "
	<hr/>
	zusammen: 22.000,-- DM

Folgeleistungen der Stadt, welche unmittelbar die Gemeindefinanzen belasten, sind außer den o.a. Kosten für die Erweiterung öffentlicher Einrichtungen nicht notwendig.

IV. Baubeginn:

Mit der Durchführung der Planung darf erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes begonnen werden.

Schwerte, den 18. November 1969

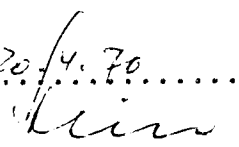
  
StadtOberbaurat

Diese Begründung hat in der Ratsversammlung am 17.2.70... vorgelegen.

  
Bürgermeister

19.2.71  
 T 32-125.4 (Schwerte 50)  
 Landratsamt Schwerte Ruhr

Diese Begründung hat nach § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I.S. 341) in der Zeit vom 17.3.70 bis 17.4.70... einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Schwerte, den 20/4.70.....  
  
Stadtarchitekt